

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-47/010-2019

Frist

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Grubmann		12870	17. September 2019

NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, 7. Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.09.2019

Ltg.-802/G-28-2019

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist – Zustand:

Die EU hat mit der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) die amtlichen Kontrollen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelrecht, einschließlich gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel neu geregelt. Diese Verordnung (EU) tritt mit 14. Dezember 2019 in Kraft.

Die Mitgliedstaaten haben bis 14. Dezember 2019 Begleitregelungen zur Anwendbarkeit dieser EU-Verordnung zu erlassen. Diese Begleitregelungen umfassen im Wesentlichen:

- die Behördenzuständigkeiten zum Vollzug der einzelnen Bestimmungen der EU-Verordnung,
- begleitende Maßnahmen zum Vollzug der Bestimmungen der EU-Verordnung, wie z.B. Betretungsrechte,
- Verordnungsermächtigungen,
- Strafbestimmungen.

Darüber hinausgehende Regeln können von den Mitgliedstaaten nur erlassen werden, wenn diese der genannten EU-Verordnung nicht widersprechen.

2. Soll – Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Begleitregelungen zur Vollziehung der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen im Landesrecht geregelt werden.

Es sollen im Wesentlichen Behörden und Strafen sowie begleitende Maßnahmen festgelegt werden. Bei Nichtausführung würde es zu EU-Sanktionen (Vertragsverletzungsverfahren) und Behinderungen bei der Durchführung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen kommen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund zu erwarten.

Land:

Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen enthält eine Reihe von Vorschriften, an die sich die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der amtlichen Kontrolle zu halten haben. Durch die vorgenannte Verordnung ist ein Mehraufwand im Bereich der amtlichen Kontrolle der Maßnahmen zur Gentechnikvorsorge zu erwarten. Dieser Mehraufwand entsteht nicht nur im Bereich der Kontrolle, sondern auch durch Berichts- und Koordinationsverpflichtungen.

Der entstehende Mehraufwand ist derzeit jedoch noch nicht abschätzbar, da detaillierte Bestimmungen über die Modalitäten der Durchführung von Kontrollen erst im Wege von Durchführungsrechtsakten zur EU-Kontrollverordnung erlassen werden sollen (siehe z.B. Artikel 23).

Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden:

Bei Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften

im Widerspruch.

6. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die klare Abgrenzung des Geltungsbereiches ist mit keinen Auswirkungen auf andere landesrechtlich geregelte Bereiche zu rechnen.

7. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 3 (neu):

Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen umfasst nach dessen Art. 1 Abs. 1 lit. b, bezogen auf den landesrechtlich zu regelnden Bereich, die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln.

Zu § 7a (neu):

Folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sollen von der Landesregierung vollzogen werden:

Art. 4: Benennung zuständiger Behörden

Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion

Art. 6: Audits der zuständigen Behörden

Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf

Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden

Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen

Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten

Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen

Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren

Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen

Art. 14: Methoden und Techniken für amtliche Kontrollen

Art. 15: Pflichten der Unternehmer

Art. 23: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf GVO zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln und genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel

Art. 27: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden bei neu festgestellten Risiken im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln

Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen

Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen

Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten

Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen

Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden

Art. 34: Methoden für Probenentnahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten

Art. 37: Benennung von Laboratorien

Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien

Art. 39: Audit der amtlichen Laboratorien

Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung

Art. 42: Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Die hier genannten Verpflichtungen der Behörde haben in dieser Form bis dato nicht bestanden und betreffen Maßnahmen, die im Rahmen der Vollziehung für das ganze Land zu treffen und Überwachungen, die ebenfalls im ganzen Land gleichförmig zu vollziehen sind. Im Wesentlichen handelt es sich um nähere Konkretisierungen der in den §§ 6 und 7 festgelegten Pflichten der Behörden.

In der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen vorgesehene Meldepflichten an die EU-Kommission bzw. andere Mitgliedstaaten sind im Wege der zuständigen Bundesdienststellen zu veranlassen.

Zu § 11 (neu):

Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen verpflichtet die Mitgliedstaaten mit mehreren zuständigen Behörden, die Behördenzusammenarbeit sicherzustellen. Titel V der Verordnung (Art. 109 bis 115) regelt die Amtshilfe und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie die Koordination durch die Europäische Kommission (z.B. im Hinblick auf Mehrjährige Nationale Kontrollpläne und Notfallpläne).

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll es den zuständigen Behörden des Bundes ermöglicht werden, diese Aufgaben im erforderlichen Ausmaß rechtzeitig koordinieren zu können.

Zu § 13 Abs. 4 (neu):

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen treten am 14. Dezember 2019 in Kraft. Die Ausführungsbestimmungen dieser, unmittelbar anwendbaren, unionsrechtlichen Vorschriften müssen daher zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, damit diese vollziehbar sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung